VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 26. Mai 1944 | Nr. 26

Tag | Inhalt | Seite

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Einhebung einer Stückgebühr für die amtliche Prüfung der Gold- und Silberwaren.

Vom 9. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Die Verordnung über die Einhebung einer Stückgebühr für die amtliche Prüfung der Gold- und Silberwaren vom 19. Februar 1940 (VBlGG. I S. 78) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Stückgebühr beträgt:
für Goldwaren . . . . . 2,— Zloty,
für Silberwaren . . . . . 0,50 Zloty.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) wird ermächtigt, weitere Änderungen der polnischen Vorschriften betreffend die Prüfung der Edelmetalle (Punzierungsvorschriften) sowie weitere Änderungen der Punzierungs- und Stückgebühren im Wege der Anordnung zu treffen.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1944 in Kraft.

Krakau, den 9. Mai 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung von Arzneipreisen.

Vom 9. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Einziger Artikel.

Die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung von Arzneipreisen vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anlagen I (Arzneitaxe) und V (Vorschriften über galenische Präparate) zu der in Abs. 1 genannten Verordnung bleiben vorläufig in Kraft. Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) wird

ermächtigt, die in Anlage I (Arzneitaxe) enthaltenen Preisvorschriften im Wege der Anordnung zu ändern, aufzuheben oder durch neue Preisregelungen zu ersetzen. Soweit die Anordnung keine Preisregelungen zum Gegenstand hat, ist die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) zuständig. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) wird ermächtigt, die Anlage V (Vorschriften über galenische Präparate) im Wege der Anordnung zu ändern, aufzuheben oder durch neue Vorschriften zu ersetzen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Preisbildungsvorschriften kann der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen) die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer Apotheke auf Zeit oder für die Dauer entziehen."

Krakau, den 9. Mai 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Erlaß

des Reichsarbeitsministers betr. Krankenversicherung der im Generalgouvernement beschäftigten Deutschstämmigen.

Vom 27. März 1944.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Generalgouverneur folgendes:

Für die im Generalgouvernement beschäftigten Deutschstämmigen gelten vom 1. Mai 1944 ab die reichsrechtlichen Vorschriften über Krankenversicherung in derselben Weise wie für deutsche Volkszugehörige (Verordnung über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement vom 9. Juli 1942, Reichsgesetzbl. I S. 459).

Als Deutschstämmiger gilt, wer im Besitz eines Ausweises für Deutschstämmige im Sinne der Verordnung über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im Generalgouvernement vom 29. Oktober 1941 (VBlGG. S. 622) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen ist.

Berlin, den 27. März 1944.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Jacob

Zweite Anordnung

zur Verordnung über den Verkehr mit Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen im Generalgouvernement.

Vom 5. Mai 1944.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen im Generalgouvernement vom 24. September 1942 (VBlGG. S. 617) in Verbindung mit Artikel I der Verordnung über die Errichtung einer Hauptabteilung Gesundheitswesen in der Regierung des Generalgouvernements vom 20. Januar 1943 (VBlGG. S. 43) wird angeordnet:

§ 1

(1) Morphin- und Opiumkonzentrat-Ampullen dürfen nur in folgenden Stärken hergestellt werden:

Morphin-Ampullen
nur in den Stärken 0,01, 0,02, 0,03, 0,4, 0,5;

Morphin-Atropin-Ampullen
nur in den Stärken 0,01 : 0,0005,
0,02 : 0,0005;

Morphin-Skopolamin-Ampullen
nur in den Stärken 0,01 : 0,0003,
0,02 : 0,0004;

Opiumkonzentrat-(Pantopon-)Ampullen
nur in der Stärke 0,02.

(2) Die Sonderanfertigung von Morphin- und Opiumkonzentrat-Ampullen in anderen Stärken ist verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Artikeln 7 bis 9 des Gesetzes über Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse vom 22. Juni 1923 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 72 Pos. 559) bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1944 in Kraft.

Krakau, den 5. Mai 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Anordnung Nr. 10

der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über die Beschlagnahme von Kesseln aus Kupfer.

Vom 5. Mai 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement vom 28. Februar 1940 (VBlGG. I S. 87) wird in Durchführung der Anordnung über die Metallmobilisierung im Generalgouvernement vom 13. April 1944 (VBlGG. S. 166) mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1

Beschlagnahme.

(1) Kessel und kesselähnliche Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen (im folgenden als „Kessel" bezeichnet) werden vorbehaltlich der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Ausnahmen beschlagnahmt.

(2) Die Beschlagnahme erstreckt sich auf Kessel aller Art ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, ihren Verwendungszweck, ihren Gebrauchszustand, ihren Eigentümer oder Benutzer sowie ihre Eigenschaft als Hauptsache, Bestandteil oder Zubehör, ferner auf Kessel mit Überzügen, Beschlägen sowie sonstigen Bestand- und Zubehörteilen aus anderen Stoffen.

(3) Kessel im Sinne dieser Anordnung sind offene und geschlossene Umschließungen, die unbeschadet ihrer Verwendung zu sonstigen Zwecken vornehmlich als Arbeits-, Lager- oder Transportbehälter dienen.

§ 2

Verhältnis zur Beschlagnahme von Brauereikesseln u. ä.

Die Beschlagnahme von Kesseln in Brauereien sowie Selters-, Soda- und Mineralwasserherstellungsbetrieben bestimmt sich nach der Anordnung Nr. 9 der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über die Beschlagnahme von Einrichtungen und sonstigen Betriebsmitteln aus Kupfer in Brauereien sowie Selters-, Soda- und Mineralwasserherstellungsbetrieben vom 25. März 1944 (VBlGG. S. 129).

§ 3

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme gemäß § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Kessel im Gebrauch der Wehrmacht und Waffen-SS, der SS und Polizei,
2. Kessel im Gebrauch der Ostbahn, soweit sie deren unmittelbaren Betriebszwecken dienen,
3. im Fertigungsgang unmittelbar eingesetzte oder für den unmittelbaren Einsatz vorgesehene Kessel in Betrieben und Nebenbetrieben
   a) der Metallgewinnung
   b) der chemischen Industrie
   c) der Kraftstoffwirtschaft
   d) der Zuckerindustrie
   e) der Spiritusindustrie.

§ 4

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Änderungen an den beschlagnahmten Kesseln, ihre Entfernung aus dem Betrieb und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten sind. Einer rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.

§ 5

Zulässige Verfügungen.

(1) Trotz der Beschlagnahme dürfen

1. die Kessel im bisherigen Betrieb bestimmungsgemäß weiterbenutzt werden, auch wenn damit (wie bei Transportmitteln) eine vorübergehende Entfernung aus dem Betrieb verbunden ist,
2. Änderungen an den Kesseln vorgenommen werden, die zur Erhaltung ihrer Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn damit eine vorübergehende Entfernung aus dem Betrieb verbunden ist.

(2) Über den in Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Rahmen hinausgehende Verfügungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement zulässig. Die Wirkung der Beschlagnahme wird durch die Genehmigung nicht berührt.

§ 6

Anmeldung.

(1) Die beschlagnahmten Kessel sind bis zum 15. Juni 1944 dem für ihren Standort zuständigen Kreis(Stadt)hauptmann (Wirtschaftsamt) unter Verwendung eines von diesem erhältlichen amtlichen Vordruckes zu melden.

(2) Die Meldung ist vom Besitzer (Gewahrsamsinhaber oder Benutzer) des beschlagnahmten Kessels zu erstatten; (so haben z. B. Händler, die bei ihnen zum Verkauf für fremde Rechnung lagernde Kessel, gewerbliche Benutzer die von ihnen gemieteten oder als Betriebsinventar gepachteten Kessel zu melden).

(3) Zum Inventar eines Gebäudes gehörige Kessel sind vom Hauseigentümer oder, wenn ein Verwalter bestellt ist, von diesem zu melden. Im Fall der Verhinderung des Hauseigentümers oder Hausverwalters hat dessen Vertreter die Meldung zu erstatten. Alleinmieter oder Pächter eines Gebäudes haben zum Inventar des Gebäudes gehörige Kessel an Stelle des Hauseigentümers oder Hausverwalters zu melden.

§ 7

Verfügungsrecht der Bewirtschaftungsstelle für Metalle.

(1) Die beschlagnahmten Kessel unterliegen der Verfügung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement und werden nach deren Anweisungen erfaßt, eingezogen und verwertet.

(2) Die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement oder die von ihr beauftragten Stellen treffen nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt und das Verfahren bei Einziehung der beschlagnahmten Kessel.

§ 8

Pflicht der Besitzer beschlagnahmter Kessel.

Die Besitzer beschlagnahmter Kessel haben den Beauftragten der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement bei dem Ausbau der Kessel und der Abholung behilflich zu sein.

§ 9

Ersatzlieferung, Kostenerstattung und Entschädigung.

(1) Für Kessel, die zur ordnungsmäßigen Fortführung eines Betriebes unentbehrlich sind, wird gleichzeitig mit dem Ausbau oder der Abholung ein geeigneter Ersatz geliefert und gegebenenfalls eingebaut.

(2) Die Kosten des Ausbaues und der Abholung der beschlagnahmten Kessel sowie der Beschaffung des Ersatzes und seines Einbaues werden erstattet. Eine weitergehende Entschädigung wird nicht gewährt.

(3) Für die Ablieferung sonstiger beschlagnahmter Kessel wird eine Geldentschädigung gewährt.

(4) Hinsichtlich der Erstattung der Kosten sowie der Höhe und Auszahlung der Entschädigung trifft die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) besondere Bestimmungen.

§ 10

Zulassung von Ausnahmen.

Die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 11

Strafvorschrift.

Wer es unternimmt, gemäß § 1 Abs. 1 beschlagnahmte Kessel der Erfassung und Verwertung zu entziehen oder durch unsachgemäßen Gebrauch in ihrem Metallwert zu beeinträchtigen, wird gemäß §§ 9ff. der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 103) bestraft.

§ 12

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 5. Mai 1944.

Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement
Regenberg

Anordnung

über die Überführung der Deutschstämmigen in die reichsgesetzliche Krankenversicherung.

Vom 9. Mai 1944.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908, VBlGG. I S. 387) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsarbeitsministers betr. Krankenversicherung der im Generalgouvernement beschäftigten Deutschstämmigen vom 27. März 1944 (Reichsarbeitsbl. II S. 80, VBlGG. S. 178) wird mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers angeordnet:

§ 1

Stichtag.

Die im Generalgouvernement beschäftigten Deutschstämmigen werden mit Wirkung vom

1. Mai 1944

in die reichsgesetzliche Krankenversicherung überführt. Bei Wochenlohnempfängern ist statt des 1. Mai der letzte in den Monat April fallende Lohntag maßgebend. Zuständig ist die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement, soweit nicht nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908, VBlGG. I S. 387) die Versicherung bei einer Betriebskrankenkasse zu erfolgen hat.

§ 2

Personenkreis.

Als Deutschstämmiger gilt, wer im Besitz eines Ausweises für Deutschstämmige im Sinne der Verordnung über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im Generalgouvernement vom 29. Oktober 1941 (VBlGG. S. 622) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen ist.

§ 3

Ummeldung.

(1) Alle Betriebsführer haben die bei ihnen versicherungspflichtig beschäftigten Deutschstämmigen (Arbeiter und Angestellte) zu dem nach § 1 maßgebenden Stichtag bei der bisher zuständigen Sozialversicherungskasse mit dem hierfür vorgesehenen Formular umzumelden. Die Meldung ist sofort in dreifacher Ausfertigung zu erstatten und gilt gleichzeitig als Abmeldung bei der Sozialversicherungskasse und Anmeldung bei dem Träger der deutschen Krankenversicherung. Der Betriebsführer hat die Ummeldung in dem Legitimationsbuch des Versicherten einzutragen; dieses ist dem Versicherten als Versicherungsnachweis zu belassen. Versicherte, die kein Legitimationsbuch besitzen, erhalten auf Antrag von der Sozialversicherungskasse eine Aufrechnungsbescheinigung über ihre bis zum 30. April 1944 zurückgelegten Versicherungszeiten,

(2) Eine Ausfertigung der Ummeldung leitet die Sozialversicherungskasse nach Durchführung der Abmeldung an den zuständigen Träger der deutschen Krankenversicherung weiter, eine Durchschrift ist mit der abgeschlossenen Versicherungsverlaufskarte der Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau einzusenden, die weitere Durchschrift ist dem Betriebsführer zurückzugeben. Die Sozialversicherungskasse selbst vermerkt die Ummeldung mit Stempelaufdruck auf der letzten Anmeldung.

(3) Die Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau legt für jeden Deutschstämmigen einen Versicherungsakt an, in welchem die Meldung und die Versicherungsverlaufskarte und in Zukunft die Invalidenquittungskarte bzw. Angestelltenversicherungskarte aufzubewahren sind.

§ 4

Übernahme der Leistungen.

(1) Der zuständige Träger der deutschen Krankenversicherung übernimmt ab 1. Mai 1944 die Verpflichtung zur Leistungsgewährung für laufende Fälle in der Krankenversicherung nach seiner Satzung in entsprechender Anwendung des § 212 RVO. Die Sozialversicherungskassen wickeln alle laufenden Barleistungsfälle bis zu ihrer Beendigung oder bis zum Ablauf der Leistungspflicht für Rechnung des Trägers der deutschen Krankenversicherung ab.

(2) Für die Gewährung von Leistungen aus der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, ihre Dauer und Höhe sowie für das Recht auf Weiterversicherung werden die in der Krankenversicherung des Generalgouvernements zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

§ 5

Umfang der Versicherung und Beitragshöhe.

(1) Deutschstämmige sind ab 1. Mai 1944 krankenversichert nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, invaliden-, angestellten- und unfallversichert nach den Vorschriften über die Sozialversicherung im Generalgouvernement.

(2) Die Beiträge betragen:

zur Invalidenversicherung 4,6 v. H.
zur Angestelltenversicherung 8 v. H.

Sie werden bis zu einer monatlichen Höchstverdienstgrenze von 728 Zloty berechnet und je zur Hälfte vom Betriebsführer und vom Versicherten getragen. Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), bleiben, soweit dadurch der für die Krankenversicherung nach §§ 180 Abs. 1, 385 Abs. 1 Satz 2 RVO. geltende Höchstgrundlohn von monatlich 600 Zloty überschritten wird, in der Invaliden- und Angestelltenversicherung bei der Berechnung der Beiträge, nicht aber bei der Bemessung der Leistungen, außer Ansatz. Der Wert der Sachbezüge wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften festgestellt.

(3) Die Beiträge zur Unfallversicherung werden nach der Gefahrenklasse berechnet und vom Betriebsführer getragen.

(4) Die Beiträge zum Arbeitsfonds sind für Deutschstämmige nach den im Generalgouvernement geltenden Vorschriften zu entrichten.

§ 6

Wiederbeschäftigte Beamte des ehemaligen polnischen Staates und der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Deutschstämmige wiederbeschäftigte Beamte des ehemaligen polnischen Staates und der Gemeinden und Gemeindeverbände sind ab 1. Mai 1944 bei dem Träger der deutschen Krankenversicherung krankenversicherungspflichtig. In der Renten- und Unfallversicherung bleiben sie versicherungsfrei (Rundschreiben der Hauptabteilung Arbeit vom 22. Juni 1942 — Arb. III 195/42).

§ 7

Krankenversicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Die in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Tierzucht und Fischerei oder in den hierzu gehörigen Nebenbetrieben beschäftigten Deutschstämmigen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften über die Sozialversicherung im Generalgouvernement nicht krankenversicherungspflichtig waren, sind nach den reichsrechtlichen Vorschriften ab 1. Mai 1944 krankenversicherungspflichtig. Die Anmeldung dieser Personen ist sofort von den Betriebsführern unmittelbar bei dem Träger der deutschen Krankenversicherung zu erstatten. In der Angestelltenversicherung verbleibt es bei ihrer Versicherungspflicht nach Art. 1 Nrn. 2 bis 4 der Verordnung über die Angestelltenversicherung vom 24. November 1927 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 106 Pos. 911). In der Unfallversicherung gelten die bisherigen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 des Sozialversicherungsgesetzes und die dazu ergangenen Anordnungen). In der Invalidenversicherung bleiben sie weiterhin versicherungsfrei.

§ 8

Übergangsvorschriften.

Die Krankenversicherungspflicht nach den im Generalgouvernement geltenden Vorschriften (Art. 6 a des Sozialversicherungsgesetzes vom 28. März 1933 in Verbindung mit § 2 der Sechsten Verordnung über die Sozialversicherung im Generalgouvernement vom 11. Mai 1943 — VBlGG. S. 215) bleibt für Deutschstämmige, die am Tage der Ummeldung bei einer Sozialversicherungskasse pflichtversichert waren, bei dem Träger der deutschen Krankenversicherung insoweit erhalten, als sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen. Für Deutschstämmige, die nach dem 1. Mai 1944 Mitglied eines Trägers der deutschen Krankenversicherung werden, gelten hinsichtlich der Versicherungspflicht die allgemeinen reichsrechtlichen Vorschriften.

Krakau, den 9. Mai 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
Struve

Dienststrafordnung
für die Ostbahn.

Vom 21. April 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung verordne ich im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur:

Geltungsbereich.

§ 1

(1) Diese Dienststrafordnung gilt für die Ahndung von Dienstverstößen (vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Manneszucht und Ordnung) der zur Ostbahn abgeordneten Reichsbahnbediensteten (Beamten, Angestellten und Arbeiter) und der Eisenbahner, auf die die Dienstordnung A der Ostbahn Anwendung findet (unmittelbar eingestellte Reichsdeutsche, Volksdeutsche und Deutschstämmige).

(2) Gegen Beamte kann das förmliche Dienststrafverfahren nach der Verordnung über die Durchführung von Dienststrafverfahren gegen die im Generalgouvernement tätigen deutschen Beamten vom 5. September 1942 (VBlGG. S. 507) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Oktober 1943 (VBlGG. S. 627) eingeleitet werden, wenn eine Bestrafung auf Grund dieser Dienststrafordnung nicht ausreicht. Die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens ist auch neben der Verhängung von Arreststrafen zulässig. Wenn nach dem Ergebnis der Untersuchung voraussichtlich eine geringere Strafe als Gehaltskürzung oder Entfernung aus dem Dienst verwirkt ist, so ist das Verfahren, solange es noch nicht beim Dienststrafgericht anhängig ist, von der Einleitungsbehörde gemäß § 52 Abs. 2 RDStO einzustellen und die Sache zur dienststrafrechtlichen Entscheidung nach den Vorschriften dieser Dienststrafordnung an den zuständigen Dienstvorgesetzten abzugeben.

Dienststrafen.

§ 2

(1) Dienststrafen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Dienstverrichtung außer der Reihe gegenüber Beamten von Besoldungsgruppe 10 des Besoldungsplans für die Reichsbahnbeamten an abwärts sowie gegenüber Angestellten von Gruppe VII an abwärts und gegenüber Arbeitern,
4. Geldbußen bis zur Höhe der einmonatigen Dienstbezüge,
5. Arreststrafen:
   a) gegenüber Beamten von Besoldungsgruppe 8 des Besoldungsplans für die Reichsbahnbeamten an aufwärts und Angestellten der Gruppen VI bis I TOA
      Stubenarrest bis zu 4 Wochen;
   b) gegenüber Beamten der Besoldungsgruppen 9, 9a bis 16 des Besoldungsplans für die Reichsbahnbeamten sowie Angestellten der Gruppen IX bis VII TOA
      gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
   c) gegenüber dem übrigen Reichsbahnpersonal
      gelinder Arrest bis zu 4 Wochen,
      geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen.

(2) Mit einer Dienststrafe können als Nebenstrafe der Fortfall von bis zu vier dienstfreien Tagen oder Urlaubskürzung bis zu einem Drittel des jährlichen Erholungsurlaubs verhängt werden.

(3) Geldbußen müssen auf volle Reichsmark- oder Zlotybeträge lauten. Arreststrafen dürfen nur nach vollen Tagen verhängt werden.

(4) Bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme, Dienstenthebung und Freiheitsstrafen einschließlich der auf Grund dieser Dienststrafordnung verhängten Arreststrafen werden von dem auf die Freiheitsentziehung oder Dienstenthebung folgenden Tage ab nur noch ein Drittel der Barbezüge belassen, die dem Bediensteten als Beschäftigungsvergütung bei Bezug von Unterkunft und Verpflegung zustehen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3

(1) Jeder Vorgesetzte ist unbeschadet der Vorschrift des § 4 berechtigt, Eisenbahner, die unter diese Dienststrafordnung fallen, vorläufig festzunehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht erfordert.

(2) Die vorläufige Festnahme ist sofort dem für den Festgenommenen zuständigen nächsten Dienstvorgesetzten zu melden.

(3) Dem Festgenommenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Festnahme erforderlich sind.

(4) Tag und Stunde sowie Grund der Festnahme und Freilassung sind schriftlich festzuhalten.

(5) Der Festgenommene muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Dauert die Freiheitsentziehung länger als drei Tage, so ist dies dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zu melden.

(6) Die vorläufige Festnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe nicht mehr bestehen.

Zuständigkeit.

§ 4

(1) Die Dienststrafgewalt üben folgende Dienstvorgesetzte aus:

1. Dienststellenleiter vom Reichsbahnsekretär an aufwärts gegenüber dem ihnen unterstellten Personal. Sie können Geldbußen jedoch nur bis zur Höhe von 10 Reichsmark oder 20 Zloty und Stuben- oder gelinden Arrest bis zu drei Tagen verhängen;
2. Amtsvorstände gegenüber dem ihnen unterstellten Personal. Sie können Geldbußen jedoch nur in Höhe bis zu 50 Reichsmark oder 100 Zloty und Stuben- oder gelinden Arrest bis zu drei Wochen, geschärften Arrest bis zu zwei Wochen verhängen;
3. die Präsidenten der Generaldirektion der Ostbahn und der Ostbahndirektionen sowie der Leiter der Obersten Bauleitung für den Bereich der Ostbahn gegenüber dem ihnen unterstellten Personal im Rahmen der Bestimmungen des

§ 2. Bestrafungen von Beamten des höheren Dienstes sind dem Reichsverkehrsminister zu melden;

4. der Reichsverkehrsminister nach Maßgabe dieser Dienststrafordnung.

(2) Die Präsidenten der Generaldirektion der Ostbahn und der Ostbahndirektionen sowie der Leiter der Obersten Bauleitung für den Bereich der Ostbahn sind ermächtigt, in besonderen Fällen die Dienststrafgewalt auch anderen Dienstvorgesetzten des höheren und des gehobenen Dienstes zu übertragen.

(3) Alle Dienstvorgesetzten dürfen als Nebenstrafe den Fortfall von dienstfreien Tagen aussprechen. Die Urlaubskürzung dürfen nur der Amtsvorstand, die Präsidenten der Generaldirektion der Ostbahn und der Ostbahndirektionen sowie der Leiter der Obersten Bauleitung für den Bereich der Ostbahn und der Reichsverkehrsminister verhängen.

(4) Die Dienststrafgewalt ist an die Dienststellung gebunden; sie geht auf den Stellvertreter über, wenn dieser den Besoldungsgruppen 9, 9a und aufwärts angehört.

(5) Grundsätzlich übt der Dienstvorgesetzte die Dienststrafgewalt aus, dem der zu Bestrafende unmittelbar unterstellt ist. Reicht seine Dienststrafgewalt nicht aus oder hält er sich für befangen, so legt er die Sache dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten vor. Der nächsthöhere Dienstvorgesetzte ist in allen Fällen berechtigt, die Bestrafung an sich zu ziehen. Beim Wechsel des Unterstellungsverhältnisses steht die dienststrafrechtliche Ahndung dem Dienstvorgesetzten zu, dem der zu Bestrafende im Zeitpunkt der Bestrafung untersteht.

Handhabung der Dienststrafgewalt.

§ 5

(1) Der Dienstvorgesetzte muß entsprechend der ihm übertragenen hohen Verantwortung streng unparteiisch verfahren.

(2) Bestehen Zweifel über die Schuld oder über den Grad der Strafbarkeit, so ist der Sachverhalt schriftlich festzuhalten und, soweit erforderlich, durch Vernehmung von Zeugen aufzuklären.

(3) Dem Beschuldigten ist in jedem Fall vor der Bestrafung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6

Bei der Frage, ob und wie zu bestrafen ist, sind in erster Linie die Art der Verfehlung und die Gefährdung der dienstlichen Belange zu berücksichtigen.

§ 7

Ein Dienstverstoß darf nur von ein und demselben Dienstvorgesetzten und nur mit einer einmaligen Dienststrafe bestraft werden. Auch mehrere gleichzeitig zur Entscheidung reife Dienstverstöße dürfen, soweit für ihre Entscheidung ein und derselbe Dienstvorgesetzte zuständig ist, nur mit einer einmaligen Dienststrafe belegt werden.

§ 8

Schwebt gegen den eines Dienstverstoßes Beschuldigten wegen derselben Tatsachen eine strafgerichtliche Untersuchung, so ist die dienststrafrechtliche Ahndung der Tat bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 9

Jede Dienststrafe und jede danach etwa getroffene weitere Entscheidung (§§ 10, 11) ist dem Beschuldigten dienstlich bekanntzugeben. Mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Beschuldigten ist die Dienststrafe verhängt. Über jede Bestrafung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Wortlaut des Strafausspruchs unter kurzer Angabe der Verfehlung enthalten muß. Sie ist zu den Personalakten oder sonstigen Personalpapieren des Bestraften zu nehmen.

Beschwerden über Dienststrafen.

§ 10

(1) Der Bestrafte hat das Recht, frühestens nach Ablauf einer Nacht und spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Dienststrafe schriftlich Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Dienststrafe verhängt hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebbare Wirkung, bei Arreststrafen jedoch nur dann, wenn sie der Bestrafte vor dem Empfang des Befehls zum Strafantritt eingelegt hat.

(3) Die Beschwerde kann bis zur Entscheidung jederzeit zurückgenommen werden. Sie gilt mit der Rücknahme als erledigt.

(4) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafe verhängt hat, kann die von ihm verhängte Dienststrafe nicht aufheben oder ändern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem Beschwerdeführer dienstlich bekanntzugeben.

Dienstaufsicht bei Dienststrafen.

§ 11

(1) Der höhere Dienstvorgesetzte kann eine Dienststrafe des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, der Reichsverkehrsminister auch eine von ihm selbst ausgesprochene Dienststrafe innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder gegen Beamte die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Bestrafte zu hören.

(2) Der höhere Dienstvorgesetzte hat sich auf die Aufhebung der Dienststrafe zu beschränken, wenn das dienststrafrechtliche Unterstellungsverhältnis des Bestraften inzwischen durch Versetzung, Abordnung oder dergleichen gewechselt hat. Über eine neue Bestrafung entscheidet der neue Dienstvorgesetzte.

Vollstreckung von Dienststrafen.

§ 12

(1) Dienststrafen werden nach Ablauf einer Nacht seit der Bekanntgabe und nachdem der Bestrafte die Möglichkeit zur Beschwerde gehabt hat, unverzüglich vollstreckt.

(2) Dienststrafen vollstreckt der Dienstvorgesetzte, der sie verhängt hat (vollstreckender Dienstvorgesetzter) oder eine von ihm ersuchte Dienststelle. Die ersuchte Dienststelle übt während der Vollstreckung die Befugnisse des vollstreckenden Dienstvorgesetzten aus.

(3) Zu Vollstreckungsmaßnahmen ist auch der höhere Dienstvorgesetzte berechtigt, soweit er auf Beschwerde (§ 10) oder bei Wahrnehmung der Dienstaufsicht (§ 11) tätig wird.

(4) Der vollstreckende Dienstvorgesetzte kann aus dringenden Gründen die Strafvollstreckung aufschieben oder unterbrechen.

§ 13

(1) Die Warnung wird durch Bekanntgabe an den Bestraften bei mündlicher Eröffnung ohne Anwesenheit von Zeugen vollzogen.

(2) Der Verweis wird durch mündliche Bekanntgabe an den Bestraften bei Anwesenheit von mindestens drei zur Dienststelle des Bestraften gehörenden Eisenbahnern, vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts, vollstreckt.

§ 14

(1) Der Stubenarrest wird in der Wohnung vollzogen. Der Bestrafte darf sie nur zur Ausübung des Dienstes verlassen und keinen Besuch annehmen.

(2) Der Bestrafte unterliegt im Umgang mit Personen, mit denen er zusammen wohnt, keinen Beschränkungen.

(3) Nachdem die Strafe eine Woche verbüßt ist, kann vom Dienstvorgesetzten Ausgang von täglich einer Stunde unter Aufsicht eines im Dienstrang mindestens Gleichstehenden gestattet werden.

(4) Ein- und Ausgang von Brief- und anderen Sendungen, Besitz von Geld und Beschäftigungen werden nicht überwacht.

§ 15

(1) Der gelinde und geschärfte Arrest werden in Einzelhaft vollstreckt.

(2) Der Bestrafte hat bei seiner Einlieferung alle Gegenstände und Werkzeuge abzugeben, die zu Fluchtversuchen oder Gewalttätigkeiten verwendet werden können.

(3) Dem Bestraften ist, sofern ausreichende Bewachungsmöglichkeit besteht, täglich eine Stunde Bewegung im Freien zu verschaffen.

(4) Der Empfang von Besuchen ist nicht gestattet.

(5) Der Bestrafte darf ohne Zeitbeschränkung Briefe empfangen.

§ 16

Bei gelindem Arrest wird für die Nachtzeit Bettlager gewährt. Der Bestrafte erhält die volle Morgen-, Mittags- und Abendkost. Selbstbeschäftigung sowie das Lesen von Büchern und Zeitungen sind gestattet.

§ 17

(1) Bei geschärftem Arrest über drei Tage ist der Bestrafte vor Antritt der Strafe auf Haftfähigkeit ärztlich zu untersuchen.

(2) Der geschärfte Arrest wird mit der Schärfung vollzogen, daß der Bestrafte eine harte Lagerstatt und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen fallen am vierten und demnächst an jedem dritten Tag fort. Der Bestrafte erhält an diesen Tagen die volle Kost (Morgen-, Mittags- und Abendkost) und für die Nachtzeit Bettlager.

(3) Der Bestrafte darf auch am Tag auf der Pritsche ruhen oder schlafen. Für die Nacht können ihm eine oder mehrere wollene Decken gegeben werden. Das Lesen von Büchern oder Zeitschriften ist nicht gestattet.

(4) Geschärfter Arrest wird als gelinder Arrest vollzogen, wenn der Gesundheitszustand des Bestraften nach dem Gutachten des Arztes den Vollzug des geschärften Arrestes nicht zuläßt.

§ 18

(1) Gelinder Arrest und geschärfter Arrest können im Wege der Behelfsvollstreckung vollstreckt werden, wenn kein geeigneter Raum vorhanden ist und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) In diesem Fall ist dem Bestraften für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache anzuweisen.

(3) Bei geschärftem Arrest ist der Bestrafte zugleich zu Dienstverrichtungen außer der Reihe heranzuziehen.

(4) Die Behelfsvollstreckung ist zu unterbrechen, wenn die dienstlichen Gründe für die sofortige Vollstreckung fortgefallen sind.

(5) Zur regelmäßigen Vollstreckung ist überzugehen, sobald ein geeigneter Raum verfügbar ist.

Änderung der Dienststrafen im Gnadenwege.

§ 19

Über die Aufhebung oder Änderung einer Dienststrafe im Gnadenwege entscheidet der Reichsverkehrsminister. Er trifft die näheren Anordnungen für das Verfahren.

Inkrafttreten.

§ 20

Diese Dienststrafordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).